

Voraussetzungen der Betreuerbestellung

1. Volljährigkeit

- ✓ Betreuerbestellung nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- ✓ nach § 1908a BGB (vorsorgliche Betreuerbestellung, Erforderlichkeit der Maßnahme wird angenommen) kommt die Bestellung bereits vor Volljährigkeit mit Wirkung zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit in Betracht

2. Krankheit oder Behinderung

Die Feststellung/ Diagnose erfolgt durch das medizinische Sachverständigen-gutachten, das vom Amtsgericht in Auftrag gegeben wird.

a) Psychische Krankheit

- ✓ alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen
- ✓ seelische Störungen aufgrund körperlicher Ursachen z.B. als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns
- ✓ auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein
- ✓ Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“)

b) Geistige Behinderung

- ✓ angeborene sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erlittene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade

Nach der seit 1979 üblichen internationalen Klassifizierung wird unterschieden zwischen leichter (IQ 50 bis 69), mittelgradiger (IQ 35 bis 49) und hochgradiger (IQ 20 bis 34) Oligophrenie. Der Übergang zur Lernbehinderung (IQ über 65) ist fließend.

c) Seelische Behinderung

- ✓ lang anhaltende oder bleibende psychische Beeinträchtigungen, beruhend auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand
- ✓ geistige Auswirkungen des Altersabbaus

d) Körperliche Behinderung

Der Begriff der „körperlichen Behinderung“ erfasst vor allem

- dauerhafte Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat (z.B. Verluste von Gliedmaßen, Lähmungen)
 - Funktionsstörungen der Sinnesorgane (z.B. Taubheit, Blindheit, Sprachstörungen)
 - sowie der inneren Organe (z.B. Herzkrankheiten, Stoffwechselstörungen)
- ✓ körperliche Behinderungen können nur dann Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, wenn sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern (Fürsorgebedürfnis)

3. Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten

- ✓ Eine Betreuerbestellung darf nur erfolgen, sofern der Betroffene **seine Angelegenheiten nicht besorgen** kann (rechtsgeschäftliche Vertretung). *„Besorgen“ in der Definition des Betreuungsrechts bedeutet, dass konkrete Angelegenheiten tatsächlich erledigt, also abschließend geregelt werden können.*
- ✓ **und ein konkreter Betreuungsbedarf in der gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen** vorliegt bei dem **er auf entsprechende Hilfe angewiesen ist**

Unfähigkeit bedeutet dabei **nicht**:

- ✓ Die Möglichkeit der Inanspruchnahme fachlicher Hilfe (Anwalt, Steuerberater, Arzt, Handwerker), also wenn nicht üblicherweise sowieso die entsprechende fachliche Hilfe in Anspruch genommen werden müsste
- ✓ abstrakte oder in der Zukunft möglicherweise notwendig werdende Angelegenheiten zu erledigen
- ✓ die subjektive Unfähigkeit der Aufgabenerledigung

4. Ursächlichkeit / Kausalität

- ✓ es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Krankheit/Behinderung und der Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten bestehen („auf Grund“)
- ✓ beides muss gesondert festgestellt werden und hinzutreten muss die richterliche Wertung, dass die Unfähigkeit gerade auf der Krankheit/Behinderung beruht und hierdurch ein Betreuungsbedarf begründet wird

Eine Betreuerbestellung scheidet aus bei

- ✓ allgemeinen sozialen Problemen
- ✓ schwierigen familiären oder wirtschaftlichen Verhältnissen
- ✓ Sprachproblemen bei Ausländern
- ✓ Unangepasstem oder auffälligem Verhalten (z.B. lautes Schreien aus dem Fenster, ungepflegtes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit)
- ✓ jugendlicher Unerfahrenheit
- ✓ oder anderen Ursachen der Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten

5. Geschäftsfähigkeit

- ✓ die Bestellung eines Betreuers setzt nicht voraus, dass der Betroffene (partiell) geschäftsunfähig ist
- ✓ die Bestellung eines Betreuers kann auch für einen Geschäftsfähigen in Betracht kommen

Beispiel: Bei einem leichter geistig Behinderten kann die Bestellung eines Betreuers für schwierigere Vermögensgeschäfte in Betracht kommen, obwohl der Betreute nach der Rechtsprechung, die eine sog. relative Geschäftsunfähigkeit ablehnt, nicht als geschäftsunfähig i.S.v. § 104 Nr.2 BGB angesehen werden kann. Auch bei einer psychischen Erkrankung genügen damit Defizite der Erkenntnisfähigkeit, Willensbildung oder Willenssteuerung, die erheblich vom Normalmaß abweichen, aber nicht notwendig die freie Willensbestimmung i.S.v. § 104 Nr. 2 BGB ausschließen.

6. Keine Betreuung gegen den freien Willen

- ✓ gegen den freien Willen eines Betroffenen darf ein Betreuer nicht bestellt werden
- ✓ also wenn der Betroffene in der Lage ist, das „Für und Wider“ abzuwägen

Die freie Willensbestimmung kann nur im Zustand der Bewusstlosigkeit oder „krankhafter [oder vorübergehender] Störung der Geistestätigkeit“ dauerhaft oder vorübergehend unmöglich sein (§ 104 f. BGB) (mit Folge der Geschäftsunfähigkeit).

7. Erforderlichkeit der Betreuung

Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- ✓ das „Ob“ einer Betreuerbestellung
- ✓ den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers
- ✓ die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme und
- ✓ die Dauer der Betreuung

a.) Interesse des Betroffenen

Eine Betreuung darf nicht

- ✓ eine Erziehung oder Besserung zum Ziel haben
- ✓ das bürgerliche Wohlverhalten sichern oder
- ✓ unangepasste Lebensweisen verhindern

Bei drohender oder eingetretener Verwahrlosung darf eine Zwangsbetreuung nur erfolgen, wenn erhebliche Gesundheitsgefahren drohen oder aus anderen Gründen zum Wohl des Betroffenen das Handeln eines Betreuers notwendig ist.

b.) Betreuerbestellung im Drittinteresse

Ein Betreuer darf grundsätzlich

- ✓ **nur im Interesse des Betroffenen** bestellt werden
- ✓ und dient **nicht dem Schutz Dritter vor Störungen**

c) Vorrangige / andere Hilfen

Das Betreuungsgesetz erwähnt ausdrücklich **die Nachrangigkeit der Betreuung (§ 1896 Abs. 2 BGB)**, d.h. die Betreuung steht an letzter Stelle der möglichen Hilfen und **das gesamte Instrumentarium sozialer Hilfen muss vorher zum Tragen kommen.**

Eine Betreuung ist insbesondere nicht erforderlich

- ✓ wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können. Dies gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts. Voraussetzung für eine Bevollmächtigung ist, dass der Volljährige wirksam einen Bevollmächtigten bestellen kann, also geschäftsfähig ist.

- ✓ wenn es darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten, d.h. die Bewältigung des täglichen Lebens, nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa den eigenen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen kann usw.)

Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfen tatsächlicher Art vorhanden und ausreichend sind. Dazu zählen soziale Hilfen jeder denkbaren Art wie

- ✓ Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder Nachbarn
- ✓ der Einsatz von Haushaltshilfen
- ✓ Sozialstationen und private ambulante Pflegedienste
- ✓ Allgemeiner Sozialer Dienst
- ✓ Sozialpsychiatrischer Dienst
- ✓ Beratungsstellen
- ✓ Arbeitsagenturen
- ✓ Schuldnerberatung
- ✓ Maßnahmen der Jugendhilfe für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr nach § 41 SGB VIII
- ✓ Hilfen zur Abwendung bes. soz. Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII.
- ✓ Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
Assistenzleistungen für behinderte Menschen dienen der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages

Wichtig!

- ✓ **Rechtliche Betreuung** hat die Aufgabe, **den Betroffenen bei der Teilnahme am Rechtsverkehr zu unterstützen und ggf. zu vertreten** (§§ 1901,1902 BGB)
- ✓ „**sonstige Hilfen**“, d.h. jede Form der Unterstützung, die **auf einer sozialrechtlichen Grundlage beruht**, sind dazu da, **den Betroffenen bei der Bewältigung seiner alltäglichen Angelegenheiten zu unterstützen**

Soweit eine rechtlich wirksame Vertretung des Betroffenen im Rechtsverkehr notwendig ist, kann dies nur von einem rechtlichen Betreuer wahrgenommen werden. Soweit der Betroffene dabei angeleitet und unterstützt werden soll, eigenständig rechtliche Erklärungen abzugeben, kann dies sowohl von einem rechtlichen Betreuer als auch von einer anderen Unterstützungsperson geleistet werden.

Differenzierung von rechtlicher und sozialer Betreuung zur Veranschaulichung

Rechtliche Betreuung	Soziale Betreuung
Stellvertretung in rechtlichen Angelegenheiten	Keine Stellvertretung erforderlich
Hilfestellung bei der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten	Hilfestellung zur Befähigung der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten
Hilfe verschaffen und organisieren	Tatsächliche Hilfe gewähren
Begleitung bei Ermittlung und Erkennen rechtlicher Ansprüche	Hilfeplanung begleiten und durchführen
Rechtliche Befähigung zur Geltendmachung von Ansprüchen	Tatsächliche Befähigung zur Geltendmachung von Ansprüchen
Erfüllung der Mitwirkungspflichten begleiten	Anspruch bei vorliegenden Voraussetzungen gewähren
Leistungserbringung organisieren und kontrollieren	Leistung erbringen
Stellvertretung in tatsächlichen Angelegenheiten (sofern rechtlich erforderlich)	Übernahme oder Befähigung bei der Erledigung tatsächlicher Angelegenheiten